

Was Hasskriminalität bedeutet

Ein Überblick über Ursachen, Folgen und gesellschaftlichen Umgang

Marc Coester

Das Konzept der Hasskriminalität ist in den 1980er Jahren in den USA entstanden und kann als die Umsetzung des Bürgerrechtsparadigmas im Strafrecht betrachtet werden. Durch die Hate Crime Laws kriminalisiert wurden Angriffe auf Menschen aufgrund deren sozialer Gruppenzugehörigkeit und anhand bestimmter Merkmale wie Hautfarbe, Glaube, Geschlecht oder sexuelle Identität. Hasstaten zielen nicht nur auf das individuelle Opfer, sondern auch auf dessen soziale Gruppe ab, indem sie eine einschüchternde Botschaft senden und damit auch eine politische Dimension besitzen. In Deutschland ist der Begriff seit 2001 im polizeilichen Erfassungssystem zur politisch motivierten Kriminalität verankert und führt seither zu Diskussionen über repressiven, aber auch präventiven Umgang damit. Der Artikel gibt einen Überblick zu dem Konzept, seine Implikationen für Deutschland und unterstreicht die Notwendigkeit entsprechender Strafverschärfung.

Überblick

Hasskriminalität ist ein junges Kriminalitätskonzept, welches in den 1980er Jahren in den USA definiert wurde. Schon etwa einhundert Jahre vorher, nach dem Ende des amerikanischen Bürgerkrieges 1865, entstanden dort erste Initiativen, die sich für die Rechte ehemaliger Sklaven einsetzten. Es folgte eine Phase der Gründung unterschiedlichster Interessensgruppen und ihrer Arbeit gegen Benachteiligung und Diskriminierung von Menschen aufgrund von Hautfarbe, sexueller Identität, Geschlecht, Glauben etc. Dies mündete in der großen Bürgerrechtsbewegung, die in den 1960er Jahren wichtige Gesetze für Gleichberechtigung, z.B. auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt, an Schulen oder in öffentlichen Gebäuden, auf den Weg bringen konnte (vgl. Mayer, 2024; Masur, 2021). Dieser Schutz von Zivil- und Grundrechten wurde 20 Jahre später strafrechtlich erweitert. Mit einem Gesetz gegen Hasskriminalität sollten nun auch physische Gewalt, Beleidigung oder Sachbeschädigung gegen Opfer aufgrund deren sozialer Gruppenzugehörigkeit unter Strafe gestellt werden. Damit wurde das Bürgerrechtsparadigma auch im Strafrecht verankert. Hate Crimes werden seither definiert als „strafrechtlich re-

levante Handlungen, in Zuge derer eine oder mehrere Person(en) oder deren Besitz Viktimisierung durch Einschüchterung, Bedrohung, physische oder psychische Gewalt erfährt/erfahren. Der oder die Täter ist/sind dabei teilweise oder gänzlich geleitet durch Vorurteile gegenüber bestimmten Merkmalen (...), welche die gesamte soziale Gruppe des/der Opfer(s) betreffen“ (Coester, 2008, S. 27). Diese Definition beinhaltet einige wichtige Merkmale. Geprägt von den Arbeiten Gordon W. Allports aus den 1950er und 60er Jahren zu sozialen Vorurteilen (vgl. Allport, 1954) ging es bei der Frage nach der Motivation des Täters weniger um die Emotion Hass als um (soziale) Vorurteile bzw. „negative Einstellungen und Abwertungsmuster gegenüber Mitgliedern fremder sozialer Gruppen“ (Beelmann et al., 2021, S. 43). Die Begriffe Hass- oder Vorurteilkriminalität (Hate oder Bias Crime) werden seither synonym verwendet, wobei letzterer das Phänomen präziser beschreibt. Ebenfalls beinhaltet die Definition, nicht nur physische Gewalt, sondern auch u.a. Beleidigungen, Sachbeschädigungen oder, wie es das deutsche Strafrecht kennt, Volksverhetzungen, die hier eingeschlossen sind und analog als Hate Speech (Hassrede) bezeichnet werden (vgl. Carlson, 2021). Schließlich ist die Wirkung der Taten explizit definiert, die über die Schä-

digung des direkten Opfers hinausgeht und auch Mitglieder derselben sozialen Gruppe negativ beeinflusst (Botschaftscharakter). Die neu geschaffenen Hate Crime Laws sollten diese Form der Kriminalität und aufgrund der verschärften Konsequenzen für das direkte Opfer sowie die Folgewirkung auch für Menschen derselben Opfergruppe mit Straferhöhung würdigen. 1993 wurden diese Gesetze im Fall Wisconsin vs. Mitchell durch den Supreme Court bestätigt (vgl. Wisconsin vs. Mitchell, 508 U.S. 476 (1993)) und existieren heute in fast allen der 50 Bundesstaaten sowie in einer wachsenden Zahl anderer Länder weltweit. Bei der Entscheidung folgten die Bundesrichter auch den wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Wirkung von Hasskriminalität und insbesondere deren politischen bzw. gesellschaftlichen Folgen.

Wirkungen und Folgen von Hasskriminalität

Hasskriminalität trifft Mitglieder marginalisierter, diskriminierter oder ‚schwacher‘ (vgl. Küpper & Zick, 2015) Gruppen (im Sinne deren sozialer, ökonomischer oder politischer Teilhabe) und zielt auf identitätsstiftende Merkmale ab, welche das Opfer nicht beeinflussen kann. Menschen werden wahllos, zufällig und als Repräsentant für die gesamte Opfergruppe verletzt (vgl. Perry, 2009). Gerade die physischen Folgen sind für die Opfer meist sehr schwerwiegend, da die Taten oft aus Gruppen heraus gegen Einzelopfer, unter Alkoholeinfluss und mit großer Brutalität begangen werden (vgl. Lantz et al., 2024). Auch wird der Besitz bzw. wichtige Orte der Opfergruppen wie Glaubensstätten oder Friedhöfe beschädigt oder durch Graffiti mit verachtenden und erniedrigenden Parolen verunstaltet. Diese physischen Folgen werden in der Literatur als stark belastend, traumatisierend und folgenreich für die Betroffenen beschrieben. Die aktuelle Forschung verweist diesbezüg-

lich auf sehr differenzierte Wirkungen bei unterschiedlichen sozialen Gruppen (vgl. Mellgren et. al., 2017; Holder, 2024). Eine Dunkelfelduntersuchung aus Sachsen kommt zu dem Fazit: „Die physischen und psychischen Schäden von Opfern von Vorurteils kriminalität sind im Vergleich zu Opfern von Straftaten ohne Vorurteilmotiv oder Nicht-Opfern meist höher. Betroffene besitzen in der Regel eine höhere Kriminalitätsfurcht sowie ein geringeres Vertrauen in staatliche Institutionen, bei gleichzeitig geringerem Melde- /und Anzeigeverhalten“ (Bolesta et al., 2023, S. 93). Die Ergebnisse einer Studie aus Niedersachsen bestätigen eine Anzeigequote der Opfer von Vorurteils kriminalität von 26,1% (im Gegensatz zu einer Anzeigequote aller Straftaten von 48,3%). Dem folgend ist das Vertrauen in die Polizei bei dieser Opfergruppe auch am schwächsten ausgeprägt (vgl. Groß et al., 2018). Auch die Sonderauswertung des deutschen Viktimisierungssurvey 2017 von Coester & Church (2023) hat in allen untersuchten Dimensionen (Täter-Opfer-Beziehung, Schwere der Tat, Anzeigeverhalten, Sicherheitsempfinden, Kriminalitätsfurcht, Vermeidungsverhalten und das Vertrauen in staatliche Institutionen) eine Höherbelastung der Opfer von vorurteilsgeleiteten Körperverletzungen „sowohl im Vergleich zu Personen ohne Opfererfahrung, als auch im Vergleich zu Opfern gleicher Delikte ohne vorurteilsgeleitetes Tatmotiv“ (Coester & Church, 2023, S. 233) gezeigt. Gleichzeitig senden solche Delikte eine einschüchternde Botschaft der Ablehnung, des Hasses und der Angst an die gesamte Opfergruppe. Dieser Botschaftscharakter richtet sich auch gegen das soziale Gefüge demokratischer Staaten und verdeutlicht damit einen politischen bzw. gesamtgesellschaftlichen Bezug (vgl. Benier, 2017; Díaz-Faes & Pereda, 2022). Eine Folge ist z.B. das Entstehen sogenannter Angstzonen. Durch die Diskussionen innerhalb der sozialen Gruppe, aber auch durch Medienberichte werden entsprechende Tatorte oftmals langfristig gemieden und verbleiben im kollektiven Gedächtnis der Opfergruppe (vgl. Garratt et al., 2024). Weitere soziale Folgen sind Verunsicherung, Vertrauensverlust und Rückzug bei indirekt Betroffenen (vgl. Perry et al., 2012). Studien bestätigen diese Effekte und zeigen, dass damit langfristig der soziale Zusammenhalt innerhalb von Gemeinschaften und Gesellschaften beeinträchtigt werden kann (vgl. Keel et al., Paterson et al., 2018).

Der Blick nach Deutschland

Das Konzept der Hasskriminalität fokussiert auf die direkt und indirekt Betroffenen vorurteilsgeleiteter Straftaten, ihre soziale Gruppenzugehörigkeit und die gesamtgesellschaftlichen Folgen (politische Dimension). Demgegenüber standen in Deutschland bei der Verfolgung entsprechender Taten zunächst die ideologische Verortung der Täter sowie der Schutz der staatlichen Ordnung im Fokus. Dabei wurden Extremismusmodelle, wie das von Stöss (2000), angenommen, in welchem das politische Spektrum einer Gesellschaft von der demokratischen Mitte bis zum staatsüberwindenden Links- bzw. Rechtsextremismus reicht. Neben einer einschlägigen Ideologie des Täters musste sich in jeder Tat auch eine Staatsüberwindung offenbaren („Staatschutzdelikte“). Da mit diesem Fokus ein Großteil politisch motivierter Taten, im Sinne von alltäglichen oder nicht-ideologisierten vorurteilsgeleiteten Straftaten, nicht erfasst werden konnten, wurde 2001 mit dem ‚Kriminalpolizeilichen Meldedienst - Politisch Motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK)‘ eine entsprechende Neuausrichtung bei der Polizei eingeleitet. ‚Politisch‘ ist in dieser Definition seither nicht nur im Sinne einer Systemüberwindung oder der Gefährdung der Belange der Bundesrepublik zu verstehen, sondern erfasst wird schon „wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie (...) gegen eine Person wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/sexuelle Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden“ (Bundeskriminalamt, o.J.). Seither werden politisch motivierte Straftaten bei der polizeilichen Bearbeitung in einen der Phänomenbereiche PMK-links, PMK-rechts, PMK-ausländische Ideologie, PMK-religiöse Ideologie oder PMK-nicht zuzuordnen eingeteilt. Weiterhin erfolgt eine Einordnung in verschiedene Themenfelder – mittlerweile fast 150. Das Oberthemenfeld ‚Hasskriminalität‘ besitzt aktuell 17 Unterthemenfelder, u.a. ‚Antisemitisch‘, ‚Antiziganis-

tisch‘, ‚Ausländerfeindlich‘, ‚Rassismus‘, ‚Fremdenfeindlich‘ (vgl. Bundeskriminalamt, 2024a). Während bei der Polizei seit 2001 das Konzept der Hasskriminalität bekannt und mittlerweile auch in der Aus- und Fortbildung verankert ist, bleibt die justizielle Bearbeitung von Hasskriminalität in Deutschland weniger deutlich. Auch wenn Staatsanwaltschaften teilweise einschlägige Zentralstellen eingerichtet haben, lassen fehlende materiell-rechtliche Hate-Crime-Straftatbestände in Deutschland keine entsprechenden Anklagen, gerade auch bei Gewaltdelikten, zu. Vor Gericht können zwar „die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete oder sonstige menschenverachtende“ (§ 46, Abs. 2, S. 2 StGB), in der Strafzumessung berücksichtigt werden. Allerdings kann aufgrund fehlender statistischer Erfassung oder Einblicke in die Urteile nur sehr wenig über den Umgang deutscher Gerichte mit den Regelungen in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB in Bezug auf Hasskriminalität gesagt werden und das, obwohl der Gesetzgeber damit eine nachdrücklichere Verfolgung und Bestrafung intendierte (vgl. Coester & Rothenburg 2023). Damit bleibt auch die wichtige Signalwirkung der Strafen gegen Hasskriminalität in die Gesellschaft aus. Eine der wenigen Untersuchungen zur Wirkung des Paragraphen kommt aktuell zu dem Ergebnis, „dass nur in etwa der Hälfte der Verfahren, die nach Anklageerhebung mit einer Verurteilung endeten, Vorurteilmotive im Strafverfahren thematisiert wurden. Lediglich in rund 19 % dieser Verfahren wurde ein Vorurteilmotiv in der Urteilschrift thematisiert und in 16 % erfolgte eine strafschärfende Würdigung gemäß § 46 Abs. 2 S. 2 StGB“ (Henningsmeier et al., 2025, S. 258). Hier müsste der Gesetzgeber entsprechend aktiv werden.

Das Ausmaß von Hasskriminalität

Für die Betrachtung des Ausmaßes der Hasskriminalität in Deutschland im Hellfeld kann, wie oben beschrieben, auf die polizeilichen Daten zur Politisch Motivierten Kriminalität im Themenfeld ‚Hasskriminalität‘ zurückgegriffen werden. Aus Bundessicht verdeutlicht Schaubild 1 den Verlauf der Hasskriminalität zwischen 2001 und 2024. Es zeigt sich, dass seit 2014 ein eklatanter Anstieg der Hass-

kriminalität in Deutschland, sowohl aller als auch der Gewaltdelikte, zu verzeichnen ist. Dieser geht zum einen auf fremdenfeindliche Taten im Zuge der sogenannten ‚Flüchtlingskrise‘ zurück und verdeutlicht die gesellschaftspolitische Relevanz bzw. den schon erwähnten Botschaftscharakter von Vorurteilskriminalität, d.h. die Verflechtung gesellschaftlicher Veränderungen, politischer Diskurse und gruppenbezogen gewaltsamer Handlungen. Zum anderen ist eine zunehmende gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung bzgl. Hasskriminalität auszumachen. Dies führt, wie bei anderen Kriminalitätsphänomenen und in der Kriminologie bekannt, immer auch zu einer wachsenden Verschiebung des Dunkelfeldes in das Hellfeld.

An der polizeilichen Erfassung wird häufig kritisiert, dass Hasskriminalität in einer Statistik ‚Politisch Motivierte Kriminalität‘ und gleichzeitig in den Phänomenbereichen als Teil eines ‚Rechts-Links-Schemas‘ erfasst wird (vgl. Dieckmann, 2022; Schellenberg, 2024). Damit wird der Eindruck erweckt, dass es einer gefestigten ideologischen Einstellung bedarf, um vorurteilsmotivierte Straftaten zu begehen. In Gesellschaften, in denen rassistische, gruppenbezogen menschenfeindliche Einstellungen in der Mitte angekommen sind (vgl. Zick et al., 2025; Dancygier, 2023), ist auch Vorurteilskriminalität allgegenwärtig und wird von Menschen mit unterschiedlichen politischen Einstellungen und Ideologien, oder ganz ohne solche Voraussetzungen, begangen. Es scheint auch in der Praxis schwierig zu sein, die erfassten Hasstaten in die oben genannten Phänomenbereiche einzuordnen: Von insgesamt 84.172 politisch motivierten Straftaten im Jahr 2024 wurden 22.193 (also gut ein Viertel) im Phäno-

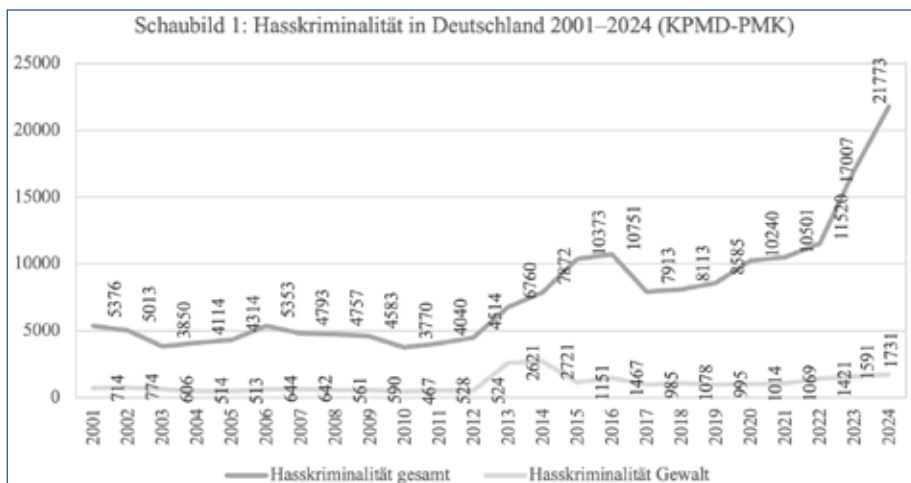
menbereich ‚PMK-nicht zuzuordnen‘ registriert. Die Erkenntnis von sich überschneidenden oder widersprechenden Ideologien oder Einstellungsmustern bei Tätern politischer Kriminalität wird mittlerweile auch international als Mixed, Unclear and Unstable Extremist Ideology oder Composite Violent Extremism erforscht, scheint daher ein weltweiter Trend zu sein und ist gleichzeitig eine Herausforderung bei der Erkennung, Kategorisierung und Verfolgung entsprechender Taten (vgl. Brace et al., 2024; Gartenstein-Ross et al., 2025). In diesem Zusammenhang wurde immer wieder ein eigener Phänomenbereich explizit für ‚PMK-Hasskriminalität‘ im polizeilichen Erfassungssystem gefordert (vgl. Rothenburg & Coester, 2024).

Aus Sicht des Dunkelfeldes hat der Deutsche Viktimisierungssurvey (DVS) des Bundeskriminalamtes 2017 erstmals Vorurteilskriminalität in einer deutschlandweit repräsentativen Studie erhoben. In dem Survey wurden 31.192 Personen (ab 16 Jahre in Deutschland) gefragt, ob sie in den letzten zwölf Monaten Opfer einer Körperverletzung waren, was 3% der Befragten bejahten. Anschließend wurde gefragt, ob die Betroffenen vermuten, dass diese erfahrene Körperverletzung aufgrund bestimmter Merkmale (Religion, sexuelle Orientierung, Hautfarbe etc.) begangen wurde, ob also Vorurteilsmotive angenommen werden: „Im Referenzzeitraum des DVS 2017 sind 1,5% der in Deutschland lebenden Menschen über 16 Jahren Opfer vorurteilsgleiteter Körperverletzung geworden“ (Coester & Church, 2023, S. 209). Dieses Ausmaß erstaunt und überschreitet bei weitem die entsprechenden Zahlen aus der polizeilichen Hellfeldstatistik im selben Zeit-

raum. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass es sich um subjektive Eindrücke bei der Bewertung der Taten handelt, die allerdings ebenfalls eine Relevanz bei der Ermittlung und Beurteilung entsprechender Taten im Hellfeld besitzen sollten. Zur oben erwähnten polizeilichen Definition von politisch motivierter Kriminalität gehört daher auch, dass bei der Würdigung der Umstände der Tat „auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen“ (Bundeskriminalamt, 2024b, S. 4) ist. Sowohl die nachfolgenden Dunkelfeldstudien des BKA (Sicherheit und Kriminalität in Deutschland 2020 und 2024) sowie weitere Dunkelfeldstudien in einzelnen Bundesländern erheben mittlerweile Zahlen zur Hasskriminalität und kommen immer wieder zu wichtigen Erkenntnissen zum Ausmaß und den Wirkungen dieses Phänomens.

Wie kann Hasskriminalität erklärt werden

Während in Deutschland insb. politikwissenschaftliche und soziologische Erklärungsansätze und Theorien zum Rechtsextremismus und zur rechtsextremen Gewalt existieren (z.B. jugendsoziologische, modernisierungs- oder konflikttheoretische Ansätze), ist die Theoriebildung zur Vorurteilskriminalität hierzulande bisher weniger ausgeprägt. Für die Entstehung von insb. gewalttätiger Hasskriminalität lassen sich drei fundamentale Voraussetzungen herausarbeiten: Erstens, die vorurteiligen Einstellungen des Täters gegenüber fremden Gruppen, zweitens, Aggressionsneigung oder Gewaltbereitschaft des Täters und, drittens, situative Faktoren, wie Gruppendruck in relevanten Peergroups oder Gelegenheitsstrukturen. Ganz zentral steht die individuelle Entwicklung von Vorurteilen im Vordergrund, die dabei meist sozialpsychologisch erklärt wird. Menschen fühlen sich früh in der individuellen Entwicklung und anhand bestimmter Merkmale sozialen Gruppen in der Gesellschaft zugehörig. Forschung zeigt, dass schon ab etwa dem dritten Lebensjahr soziale Kategorisierung und Etikettierung beginnt (vgl. Thompson, 1975; Brown, 2010). Vergleich und Abgrenzung der eigenen zur anderen Gruppe finden mithilfe von Abgrenzungskriterien, Attributionen, statt, die, ob negativ oder positiv, als Stereotype beschrieben werden können. Aus den gemeinsam geteilten Stereotypen in Bezug zur Fremdgruppe kön-



Quelle: Bundesministerium des Innern, 204 und 2025.

nen sich persönliche, abwertende Einstellungen gegenüber Menschen einzig aufgrund deren Gruppenzugehörigkeit entwickeln. Diese negativen Einstellungen nennt Allport Vorurteile (vgl. Allport, 1954). So gesehen ist Vorurteils-kriminalität immer auch das Ergebnis einer persönlichen Vorurteilsneigung und von Gruppenkonflikten in der Gesellschaft, bei denen das individuelle Vorurteil, eine frühe Gruppenzuordnung und die Verteidigung der eigenen Gruppenperspektive betrachtet werden müssen (vgl. Lantz et al., 2023; Pérez Ramírez et al., 2022).

Gerade bei Hassgewalt muss darüber hinaus, zweitens, auch ein individuelles Gewaltverhalten erklärt werden. Dabei wird meist auf entwicklungspsychologische und -kriminologische Modelle zurückgegriffen, die Verhalten aus einem Zusammenspiel von Mikro- (z.B. endogene und gelernte Faktoren), Meso- (z.B. familiäre Einflüsse oder Peer-Group-Effekte) und Makrofaktoren (z.B. gesellschaftliche Bedingungen, Werte und Normen) ableiten. Die Forschung zeigt, dass vorurteilsgeleitete Täter (besonders schwerer Gewalttaten) eine höchst problematische, defizitäre und teilweise kriminogene Entwicklungsgeschichte aufweisen. Hierzu zählen u.a. eine sog. Broken-Home-Situation, Gewalt in der Erziehung, ein niedriges Bildungsniveau, schwache Sozialstrukturen oder Problemverhalten in Schule/Beruf. Ein ausgeprägtes ideologisches oder politisches Verständnis der Täter ist dabei oft nicht zu finden (vgl. Lützinger, 2010; McDevitt et al., 2010). Damit decken sich diese Erkenntnisse mit denen der Resilienzforschung, die Risiko- und Schutzfaktoren und damit negative und positive Beeinflussungen entsprechenden Verhaltens, ableitet. Während Risikofaktoren im Aufwachsen dazu beitragen, dass Gewalt und anderes abweichendes Verhalten mit erhöhter Wahrscheinlichkeit entstehen, wirken die Schutzfaktoren dagegen und verhindern bzw. mildern negative Verläufe. Beide sind eng miteinander verknüpft, wirken meist gemeinsam und sind oft schon sehr früh in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wirksam (vgl. Ayano et al., 2024; Aazami et al., 2023).

Drittens spielt sich Vorurteils-kriminalität immer auch in einer spezifischen Situation ab, folgt dabei sich ergebenden Gelegenheitsstrukturen und wird oftmals aus Gruppen heraus begangen. Dieser Aspekt kann mit sozialpsychologischen Gruppentheorien sowie kriminologischen Theorien, die die

Emotion und Situation kriminellen Verhaltens betonen, erklärt werden (vgl. Stürmer & Siem, 2022; Collins, 2011; Wikström, 2018).

Die Prävention von Hasskriminalität

Die Prävention von Hasskriminalität sollte sich, entspr. bei der Täterperspektive auf eine individuelle Vorurteilsneigung, Aggressions- und Gewaltbereitschaft sowie die situative Komponente konzentrieren. Gleichzeitig ist eine deutliche Opferorientierung wichtig. Schon zwischen 2001 und 2006 beschäftigte sich das Deutsche Forum für Kriminalprävention mit dem Thema der primären Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige und konnte in einem Forschungsprojekt Erkenntnisse herleiten, die bis heute Bestand haben. Die wohl Wichtigste betrifft die Entwicklungsvorbeugung in Kindheit und Jugend und spricht konkret z.B. den Einsatz international erprobter Erziehungsprogramme in der Familie, den Ausbau des interkulturellen Lernens im Kindergarten, Kontaktprogramme und Mehr-Ebenen-Programme an der Schule an. Gemeinsam ist diesen Ansätzen, dass sie frühzeitig und netzwerkorientiert grundlegende Schutzfaktoren stärken und damit Empathie, Akzeptanz und Toleranz, Impulskontrolle und konstruktive Frustrationsverarbeitung fördern und der Entwicklung von Vorurteilsneigung und Aggression vorbeugen (vgl. Zych & Nasaescu, 2022). Ähnliches gilt für den Bereich des Schul- und Vereins-sports und der Jugendarbeit (gerade sekundärpräventiv sind hier auch Deradikalisierungsansätze zu nennen (vgl. Koehler, 2024)). Dabei geht es um die Umsetzung von erprobten Anti-Bias-Methoden, sportpädagogischen Ansätzen, den Abbau von Stigmatisierungen und Peer-Group-Effekten, um kommunale Strategien sowie Selbstwert- und Empowerment-Ansätze. Die Umsetzung solcher Programme sollte mit einem fundierten Qualifizierungskonzept für Fachkräfte sowie einer gut vernetzten Kooperation von allen beteiligten Akteuren in der Prävention sowie Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung sinnvoll realisiert werden (vgl. Rössner et al., 2006; Beilmann et al., 2024). Die Wirkungen von Hasskriminalität und insbesondere der Botschaftscharakter der Taten erfordern außerdem weitreichende Konzepte zum Opferschutz bzw. zur Opferhilfe.

Individuelle Beratung von Opfern und Betroffenen muss neben allgemeinen Grundsätzen von Beratungs- und Unterstützungsangeboten, insbes. auch mehrsprachig, kultursensibel, niedrigschwellig, aufsuchend, (lokal) interven-tiv, pro-aktiv sein und verlangt von den einschlägigen Stellen Beratungskom-petenzen in Gruppenkontexten, Netzwerkorientierung, Monitoring und Recherchetätigkeiten. Letztendlich geht es in diesem Bereich der Opferhilfe auch um Bildung, die Unterstützung und das Empowerment der betroffenen sozialen Gruppen in der Kommune (vgl. Coester, 2022).

Zuletzt bleibt die Frage, ob Deutschland, wie andere Staaten auch, Strafverschärfungsgesetze gegen Hasskriminalität, im Sinne materiell-rechtlicher Straftatbestände, einführen sollte. Bisher wurde meist die konsequente Ausnutzung der bestehenden strafrechtlichen Regelungen in den Vordergrund gestellt. Nicht die härtere und längere Bestrafung erscheint wichtig, sondern das Ernstnehmen dieser Taten im Strafprozess, ein beschleunigtes und vereinfachtes Verfahren, sowie der ausgeweitete gesetzliche Opferschutz. Trotzdem hält die Diskussion um Strafverschärfung an, da sich die gültigen Regelungen bei der Strafzumessung als intransparent zeigen (s.o.) und damit deutlichere Signale des Rechtsstaates gegen diese Form der Kriminalität fehlen. Immer mehr Staaten führen daher solche Gesetze ein und orientieren sich dabei z.B. an dem Leitfaden für Gesetze gegen Vorurteils-kriminalität, den die OSZE herausgibt (vgl. OSCE, 2022). Die Regierungen erkennen zunehmend die schon genannten schweren Folgen von Vorurteils-kriminalität für Individuum und Gesellschaft, die in der Prävention aber auch Sanktionspraxis beachtet werden sollten. Es spricht nichts dagegen, hierzulande eine praktische Umsetzung der Gesetze gegen Hasskriminalität zu prüfen.

Prof. Dr. Marc Coester ist Professor für Kriminologie an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Kontakt: marc.coester@hwr-berlin.de

Literatur

- Aazami, A., Valek, R., Ponce, A. N., & Zare, H. (2023). Risk and Protective Factors and Interventions for Reducing Juvenile Delinquency: A Systematic Review. *Social Sciences, 12*(9), 474.
- Allport, G. W. (1954). *The nature of prejudice*. Addison-Wesley.
- Ayano, G. et al. (2024). Risk and protective factors of youth crime: An umbrella review of systematic reviews and meta-analyses. *Clinical Psychology Review, 113*(2024), 1–11.
- Beilmann, A., Hercher, J., Lutterbach, S. & Sterba, L. S. (2024). Demokratieförderung und Radikalisierungsprävention. Beschreibung und Bewertung von

Maßnahmen der entwicklungsorientierten Prävention. *KomRex*.

Beilmann, A., Lutterbach, S., Rickert, M., & Sterba, L. S. (2021). Entwicklungsorientierte Radikalisierungsprävention: Was man tun kann und sollte. *Wissenschaftliches Gutachten für den Landespräventionsrat Niedersachsen*. LPR Niedersachsen.

Benier, K. (2017). The harms of hate: Comparing the neighbouring practices and interactions of hate crime victims, non-hate crime victims and non-victims. *International Review of Victimology*, 23(2), 179–201.

Bolesta, D., Führer, J. L., Bender, R., Bielejewski, A., Radewald, A., Weber, K., & Asbrock, F. (Hrsg.). (2023). Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen (PaWaKS): Ergebnisse der ersten bis dritten Erhebungswelle. Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e.V.

Brace, L., Baele, S. J., & Ging, D. (2024). Where do 'mixed, unclear, and unstable' ideologies come from? A data-driven answer centred on the in-celosphere. *Journal of Policing, Intelligence and Counter Terrorism*, 19(2), 103–124.

Brown, R. (2010). *Prejudice: Its social psychology*. Wiley.

Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2024a). Themenfeldkatalog zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK). https://polizei.thueringen.de/fileadmin/tlka/statistik/PMK/Anlage_06_Themenfeldkatalog_zur_KTA-PMK.pdf.

Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2024b). Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/definitionssystem-pmk.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Bundeskriminalamt (Hrsg.). (o. J.). Politisch motivierte Kriminalität. https://www.bka.de/DE/UnserAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/pmk_node.html.

Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2025). Factsheet. Bundesweite Fallzahlen 2024 Politisch motivierte Kriminalität. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnserAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/2024PMKFallzahlen.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2024). Übersicht „Hasskriminalität“: Entwicklung der Fallzahlen 2001 – 2023. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2024/pmk2023-uebersicht.pdf;jsessionid=B8AB68D814570EB8CFE4BFA1BE291785.live871?__blob=publicationFile&v=5.

Carlson, C. R. (2021). *Hate Speech*. The MIT Press.

Coester, M. (2022). Das Konzept der Vorurteilskriminalität - Forschungsstand. In A. Behrmann, K. Riekenbrauk, I. Stahlke & G. Temme (Hrsg.). *Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung* (S. 609–624). Budrich.

Coester, M. (2008). Das Konzept der Hate Crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland. Peter Lang.

Coester, M., & Church, D. (2023). Opfer von Hate Crime im Deutschen Viktimisierungssurvey 2017. In C. Heinzelmann & E. Marks (Hrsg.). *Prävention orientiert! planen, schulen, austauschen*. Ausgewählte Beiträge des 26. Deutschen Präventionstages (S. 187–242). Forum Verlag.

Coester, M., & Rothenburg, J. (2023). Vorurteilskriminalität vor Gericht – die Berücksichtigung von rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Zielen und Beweggründen gem. § 46 Abs. 2 S. 2 StGB im Rahmen

der Strafzumessung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 106(4), 267–284.

Collins, R. (2011). *Dynamik der Gewalt: eine mikrosoziologische Theorie*. Hamburger Edition.

Dancygier, R. (2023). Hate crime supporters are found across age, gender, and income groups and are susceptible to violent political appeals. *PNAS*, 120(7), 1–7.

Díaz-Faes D. A., & Pereda, N. (2022). Is there such a thing as a Hate Crime paradigm? An integrative review of bias-motivated violent victimization and offending, its effects and underlying mechanisms. *Trauma Violence Abuse*, 23(3), 938–952.

Dieckmann, J. (2022). Antidiskriminierungsarbeit und Diskriminierungsthemen in Thüringen. In ezra, MOBIT, KomRex & IDZ (Hrsg.). *Thüringer Zustände. Rechtsextremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im Freistaat Thüringen* (S. 10–16). IDZ.

Gartenstein-Ross, D., Zammit, A., Chace-Donahue, E., & Urban, M. (2025). Composite Violent Extremism: Conceptualizing Attackers Who Increasingly Challenge Traditional Categories of Terrorism. *Studies in Conflict & Terrorism*, 48(12), 1343–1369.

Garratt, L., Haynes, A., & Schweppe, J. (2024). 'I felt ... caged': Victims of hate crime and their negotiation of space. *Criminology & Criminal Justice*, 0(0), OnlineFirst.

Groß, E., Pfeiffer, H., & Andree, C. (2018). Vorurteils-kriminalität (Hate Crime). Erfahrungen und Folgen. Sonderbericht zur Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017. Landeskriminalamt Niedersachsen.

Henningsmeier, I., Dreißigacker, A., Witthuhn, J., Bartsch, T., & Meier, B.-D. (2025). Strafrechtliche Verfolgung von Vorurteilskriminalität. Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht im Umgang mit menschenverachtenden Motiven. *Nomos*.

Holder, E. (2024). Revisiting the Harm of Hate: A Quasi-Experimental Approach Using the National Crime Victimization Survey. *Journal of Interpersonal Violence*, 39(13–14), 2904–2932.

Keel, C., Wickes, R., & Benier, K. (2022). The vicarious effects of hate: inter-ethnic hate crime in the neighborhood and its consequences for exclusion and anticipated rejection. *Ethnic and Racial Studies*, 45(7), 1283–1303.

Koehler, D. (2024). A Relative Deprivation-Based Theory of Preventing and Countering Violent Extremism: Policy Implications for Program Design and Deradicalization Work. *Crime & Delinquency*, 71(3), 964–992.

Küpper, B., & Zick, A. (2015, 20.10.). Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. In Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.). *Dossier Rechtsextremismus*. <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/214192/gruppenbezogene-menschenfeindlichkeit/>.

Lantz, B., Wenger, M. R., & Mills, J. M. (2024). The individual impacts of hate crime victimization. In J. Hawdon & M. Costello (Hrsg.). *Research Handbook on Hate and Hate Crimes in Society* (S. 59–82). Edward Elgar Publishing Limited.

Lantz, B., Malcom, Z. T., & Wenger, M. R. (2023). The Consequences of Hate Crime Victimization: Considering Prejudicial Attitudes as an Outcome of Interracial Bias-Motivated Conflict. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 61(5), 772–809.

Lützing, S. (2010). *Die Sicht der Anderen. Eine qualitative Studie zu Biografien von Extremisten und*

Terroristen. Luchterhand.

Mayer, M. (2024). *Geschichte und Struktur sozialer Bewegungen in den USA*. In C. Lammert, M. B. Siwert & B. Vormann (Hrsg.). *Handbuch Politik USA*. 3. Auflage (S. 57–74). Springer.

Masur, K. (2021). *Until Justice Be Done: America's First Civil Rights Movement, from the Revolution to Reconstruction*. W. W. Norton & Company.

Melgren, C., Andersson, M., & Ivert, A.-K. (2017). For Whom Does Hate Crime Hurt More? A Comparison of Consequences of Victimization Across Motives and Crime Types. *Journal of Interpersonal Violence*, 36(3–4), 1512–1536.

McDevitt, J., Levin, J., Nolan, J., & Bennett, S. (2010). *Hate crime offenders*. In N. Chakraborti (Hrsg.). *Hate Crime: Concepts, Policy, Future Directions* (S. 124–148). Willan.

OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (Hrsg.). (2022). *Hate Crime Laws: A Practical Guide*. Second Edition. OSCE.

Paterson, J. L., Brown, R., & Walters, M. A. (2018). The Short and Longer Term Impacts of Hate Crimes Experienced Directly, Indirectly, and Through the Media. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 45(7), 994–1010.

Pérez Ramírez, M., Chiclana, S., Méndez, R. C., & Suárez, A. (2022). Sociodemographic and psychosocial Differences Between Hate Crime Offenders and Other Non-Bias-Motivated Criminals: Implications for Prison Rehabilitation Programs. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 69(5), 515–536.

Perry, B. (2009). *Hate Crimes: The Victims of Hate Crime*. Praeger.

Perry, B., & Alvi, S. (2012). 'We are all vulnerable': The in-terrorem effects of hate crimes: The in-terrorem effects of hate crimes. *International Review of Victimology*, 18(1), 57–71.

Rössner, D., Bannenberg, B. & Coester, M. (2006). Arbeitsgruppe: Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige - insbesondere: junge Menschen – Endbericht. DFK.

Rothenburg, J., & Coester, M. (2024). Auf dem Weg zu einer vollständigen Erfassung des Hellfelds von Vorurteilskriminalität? Erkenntnisse und Leerstellen der neuen Justizstatistik Hasskriminalität. *KrimOJ*, (6)4, 209–227.

Schellenberg, B. (2024). Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität: Das polizeiliche Definitionssystem. <https://www.gruene-thl.de/node/8585>.

Stöss, R. (2000). *Rechtsextremismus im vereinten Deutschland*. Friedrich-Ebert-Stiftung.

Stürmer, S. & Siem, B. (2022). *Sozialpsychologie der Gruppe*. (3. Auflage). UTB/Reinhardt.

Thompson, S. K. (1975). Gender labels and early sex-role development. *Child Development*, 46(2), 339–347.

Wikström, P.-O. H. (2018). *Situational Action Theory*. Oxford University Press.

Zick, A., Küpper, B., Mokros, N., & Eden, M. (Hrsg.) (2025). *Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2024/25*. FES.

Zych, I., & Nasaescu, E. (2022). Is radicalization a family issue? A systematic review of family-related risk and protective factors, consequences, and interventions against radicalization. *Campbell Systematic Reviews*, 18, e1266.